



Beschluss-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12149**
Datum: 17.02.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Bildung
Plandatum: 20.02.2014

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	20.02.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zu Verfügung gestellten Fördersummen für die einzelnen Bereiche gemäß Anlage 0.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Leistungen gemäß Prioritätensetzung in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich 1: Sparten A, B und C im Sozialraum I (SRI)
Teilbereich 2: Sparten A, B und C im Sozialraum II (SR II)
Teilbereich 3: Sparten A, B und C im Sozialraum III (SR III)
Teilbereich 4: Sparten A, B und C im Sozialraum IV (SRIV)
Teilbereich 5: Sparten A, B und C im Sozialraum V (SR V)
Teilbereich 6: Sparten A, B, C und D für die sozialraumübergreifend stattfindenden Leistungen (SRÜ)

gemäß der Anlagen 1 bis 6.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

1.815.000 EUR

Sachkonto : **53183000**

PSP-Element : **1.36201, 1.36301 und 1.36302**

Personelle Auswirkungen: keine

5.440 EUR in 2014

Veranschlagt im Produkt: **1.31260**

Abwägende Zusammenfassung:

Mit dem Vorhaben kommt die Stadt Halle (Saale) dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 27 (2) SGB I nach, Angebote der Jugendhilfe für die Bereiche nach § 27 (1) 1. und 2. SGB I in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe vorzuhalten, damit junge Menschen in Halle ebendiese in Anspruch nehmen können.

In Anwendung des vom Stadtrat beschlossenen Jugendhilfeteilplanes für die Bereiche §§ 11-13,14,16 SGB VIII für die Jahre 2012 – 2014 und der geltenden Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe, ist aktuell die Förderung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe jährlich im Rahmen des gesetzten Haushaltplanes für das jeweilige Jahr –hier 2014- vorzunehmen.

Gemäß § 74 SGB VIII und geltender Satzung des Fachbereiches Bildung entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach pflichtgemäßen Ermessen.

Begründung:

a) finanztechnisch

Zum 31.08.2013 lagen insgesamt

- 121 Anträge von
- 27 Trägern mit einem Finanzvolumen von
- **5.599.355 EUR**

vor.

Mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses **V/2013/11923 Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen von Bildung und Teilhabe der Stadt Halle (Saale) – Förderung von Angeboten Schulsozialarbeit der Träger der freien Jugendhilfe vom 01.01.2014 bis 31.12.2014** wurden bereits 42 Anträge (Leistungsbeschreibungen II, III und V) in Höhe von knapp 1.460.000 EUR bewilligt (Produkt 1.31260 im Fachbereich Soziales bewirtschaftet).

Es stehen im Rahmen des Haushaltsplanes 2014 Gesamtmittel in Höhe von **1.861.793 EUR** zur Verfügung. (Um diese Summe aufrecht zu erhalten, wurde durch die Reduzierung von Zuwendungen des Landes (Jugendpauschale) der kommunale Anteil dementsprechend erhöht.)

Mit dieser Beschlussvorlage steht eine Gesamtvorschlagssumme in Höhe von **1.815.000 EUR** zur Abstimmung.

Nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 06.02.2014 (geänderter Beschluss V/2013/11923 zur Lfd. Nr. 120 aus der Anlage 1 Sparte Grundschulen und zur Lfd. Nr. 143 aus der Anlage 2 Sparte Jugendberufshilfe) kommen aus den Mitteln Bildung und Teilhabe noch **5.440 EUR dazu**. Diese sind gebunden an die Leistungsbeschreibungen II, III oder V.

Damit stehen für Projektförderung nach § 5 der Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) für 2014 noch **46.793 EUR** zur Verfügung.

Ausgehend von der fachlich-inhaltlichen Prüfung der Leistungsbeschreibungen sowie der Differenz zwischen der Antragssumme und dem geplanten Budget wurden seitens der Verwaltung Prioritäten erstellt.

Hinweis: Bei Projekten, die durch Dritte kofinanziert werden, kann die Förderung nur dann erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung durch alle Zuwendungsgeber gesichert ist.

b) inhaltlich

Gemäß der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII der Stadt Halle (Saale) – Stadtratsbeschluss V/2011/09580 vom 29. Juni 2011 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Familienbildung über die Leistungsbeschreibungen I bis XII.

1. Vorgehensweise:

Auf der Grundlage der gesamtstädtischen Ziele der Jugendhilfeplanung und den in den Sozialraumgruppen erarbeiteten Zielen und Handlungsfeldern (auf der Grundlage der jeweiligen Sozialraumbeschreibungen/-analysen, insbesondere der sozialraumbezogenen

Angebote) und der jeweils im Teilbereich zur Verfügung gestellten Mittel des Vorjahres, wurde im Rahmen der durch den Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Haushaltsplanansatz 2014) in jedem Sozialraum und für den sozialraumübergreifenden Bereich eine quantitative Aussage über die zu vergebenden Fördermittel (Beschlussvorschlag 1) nach Sparten getätigt.

Wie mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vereinbart, wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch mehrere Bewertende aus der Verwaltung des Fachbereiches Bildung (Jugendhilfeplaner, Sozialraummanager, Teamleiter, koordinierende Schulsozialarbeiter; Kinderschützer und weitere Fachkräfte z.B. aus dem Bereich Streetwork) nach einem einheitlichen Raster bewertet.

Hiernach erfolgte ein Ranking gemäß dieser Bewertung:

Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung nach der erreichten Durchschnittszahl der Bewertungen (maximal zu erreichender Wert ist 100) in die jeweilige Sparte.

2. Weitere zu beachtende Regelung

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, einen angemessenen Teil der in der Jugendhilfe verwandten Gelder für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und die Familienbildung, somit für den „präventiven Leistungsbereich“ zu verwenden.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Fördersummen in der Vorlage kann beschieden werden, dass die halleische Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien (Prüffragen- und Maßnahmenkatalog der Familienverträglichkeitsprüfung Bereich A) für das Jahr 2014 in einem minimalen Grundbestand aufrechterhalten wird, wobei gleichzeitig Angebote minimiert bzw. wegfallen werden.

Im Vergleich mit anderen kreisfreien Städten gleicher Größenordnung bzw. größer, verwendet die Stadt Halle (Saale) einen wesentlich kleineren Anteil der Aufwendungen der Jugendhilfe für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit.

Anlagen:

- Anlage 0 Verteilung der Fördersummen
- Anlage 1 SR I
- Anlage 2 SR II
- Anlage 3 SR III
- Anlage 4 SR IV
- Anlage 5 SR V
- Anlage 6 SRÜ